Stadt Graz
Abteilung Grünraum und Gewässer

graz.at/gruenraum

Graz, 17.11.2026

Stellungnahme der A10/5 - Grünraum und Gewässer zum Entwurf des 2. Steiermärkischen Deregulierungsgesetzes und zum Entwurf der Novelle des Steiermärkischen Baugesetzes

Das Land Steiermark hat mit der 2. Deregulierungsgesetzesnovelle für insgesamt über 100 materienrechtliche Gesetze neue Regelungen in die offene Begutachtungsfrist geschickt. Daneben wird auch für das Stmk Baugesetz eine derartige Novellierung angestrebt, welches nun ebenfalls in offener Frist zur Beurteilung bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme vorliegt. Unter Bezugnahme auf beide Gesetzesanträge erlaubt sich die A 10/5 - Grünraum und Gewässer für jene materienrechtlichen Gesetze und Verordnungen, die ihr zur geschäftsordnungsgemäßen Aufgabenerledigung als rechtliche Basis dienen oder die sie inhaltlich im Dienstbetrieb tangieren, insbesondere jedoch für fachlich besonders relevante Regelungstatbestände in den Bereichen: Grün- und Freiraum, Baumschutz, Bodenschutz, Versiegelung und Biodiversität eine Stellungnahme abzugeben. Im Falle der Grazer BaumschutzVO ist die A 10/5 - Grünraum und Gewässer auch Vollzugsbehörde.

Aus den nunmehr zur Novellierung vorgelegten Gesetzen wurden folgende Gesetze auf ihre abteilungsspezifische Relevanz hin geprüft.

Stmk. VeranstaltungsG
Stmk. OrtsbildG
Stmk. FischereiG
Stmk PflanzenschutzG
Stmk. WaldschutzG
Gesetz betreffend der Wegefreiheit im Bergland
Stmk. BaumschutzG (Grazer BaumschutzVO)
Stmk NaturschutzG
Stmk Berg- und NaturschutzG
Stmk RaumordnungsG
Stmk UmweltinformationsG
Stmk BauG

<u>Für folgende Gesetzesnovellierungsvorschläge wird in weiterer Folge mittels Stellungnahme Bezug genommen:</u>

Steiermärkisches BaumschutzG (Grazer BaumschutzVO)
Steiermärkisches NaturschutzG
Steiermärkisches RaumordnungsG
Steiermärkisches BauG
Steiermärkisches WaldschutzG sowie Gesetz betreffend der Wegefreiheit im Bergland (Forstliche Angelegenheiten)

Steiermärkisches Baumschutzgesetz

Status Quo

Das Steiermärkische Baumschutzgesetz 1989 (Stmk. BSchG 1989) bildet den landesgesetzlichen Rahmen für den kommunalen Baumschutz. In der Landeshauptstadt Graz stellt die auf dieser Grundlage erlassene Grazer Baumschutzverordnung eines der zentralen Steuerungsinstrumente zur Bewahrung eines gepflegten, grünen Stadt- und Ortsbildes sowie einer hohen Lebens- und Wohnqualität für die Grazer Bevölkerung dar. Gerade in Zeiten urbaner Nachverdichtung sichern gewachsene Baumbestände jene Aufenthaltsqualität, natürliche Beschattung und Kühlung im Sommer, die Graz als lebenswerten Wohn- und attraktiven Wirtschaftsstandort prägen.

Verfahrensrechtlich zeichnet sich der bestehende Vollzug durch ein hohes Maß an Bürger- und Wirtschaftsfreundlichkeit sowie klare zeitliche Vorgaben aus:

Bereits bestehende massive Verfahrensbeschleunigung: Während das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) den Behörden regulär eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten einräumt, verpflichtet das Stmk. BSchG 1989 die Gemeinden schon jetzt zu einer Entscheidung innerhalb von nur **acht Wochen** (§ 2 Abs. 2 Z 2 Stmk. BSchG 1989). Diese im Vergleich zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht um rund zwei Drittel verkürzte Frist ist mit einer strengen Genehmigungsfiktion verknüpft. Damit gilt im Baumschutz bereits heute eine weitreichende Sonderregelung zugunsten der Eigentümerinnen, Eigentümer und der Bauwirtschaft, die eine rasche Verfahrensabwicklung gewährleistet.

Hohes Verfahrensaufkommen und fachgerechte Prüfung: Die zuständige Fachdienststelle der Stadt Graz wickelt auf Basis dieser Rechtslage jährlich rund **1.100 Baumschutzverfahren** ab, wobei etwa ein Drittel davon auf Bauvorhaben entfällt. Gerade diese Verfahren erfordern eine besonders sorgfältige Prüfung der Einreich- und Freiraumpläne, Lokalaugenscheine vor Ort sowie laufende Abstimmungen mit den Planverfasserinnen und Planverfassern.

Schlanke Verwaltung und budgetneutrale Finanzierung: Der bestehende Personalstand ist exakt auf die Bewältigung dieses Verfahrensvolumens innerhalb der Achtwochenfrist ausgerichtet. Zudem sichern die bei Bauverfahren vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen sowie die zweckgebundenen Ausgleichsabgaben in Höhe von rund **0,8 Millionen Euro jährlich** den Erhalt des Stadtgrüns, ohne das allgemeine Gemeindebudget durch zusätzliche Steuermittel zu belasten. Diese Gelder fließen ausnahmslos in neue Baumpflanzungen im öffentlichen Raum – sie kompensieren somit den baubedingten Verlust an Grünvolumen an anderer Stelle und kommen direkt allen Bürgerinnen und Bürgern zugute.

Vorgesehene Änderungen

§ 2 Abs. 2 Z 2 Stmk. BSchG 1989
Im Rahmen des vorliegenden DR-Entwurf soll die gesetzliche **Entscheidungsfrist** für alle Baumschutzverfahren von derzeit **acht Wochen auf künftig sechs Wochen** verkürzt werden.
Das bedeutet eine Reduktion der den Behörden zur Verfügung stehenden Verfahrensdauer um **25 Prozent**.
Zugleich soll die bestehende Rechtsfolge unverändert beibehalten werden: Verstreicht die sechswöchige Frist ab Einlangen der vollständigen Anzeige ungenutzt, tritt automatisch die Genehmigungsfiktion ein. Die angezeigte Maßnahme gilt damit kraft Gesetzes als genehmigt – ohne dass die Behörde noch die Möglichkeit hat, Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen oder Auflagen zum Schutz verbleibender Bäume (sowohl am Baugrundstück als auch auf Nachbargrundstücken) vorzuschreiben. Eine begleitende Reduktion der materiellen Prüfpflichten sieht der Entwurf hingegen nicht vor.

Zu erwartende Auswirkungen

Die vorgesehene Verkürzung der Entscheidungsfrist auf sechs Wochen führt in der Vollzugspraxis keinesfalls zu einer Entlastung, lässt jedoch gravierende negative Folgen für das Ortsbild, die kommunalen Finanzen sowie für die Verfahrensqualität – zulasten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Bauwirtschaft – erwarten:

Schleichender Verlust des Ortsbildes, der Lebensqualität und des grünen Naturerbes:
Alte, gewachsene Bäume prägen das vertraute Stadt- und Landschaftsbild und bilden ein unverzichtbares Naturerbe für kommende Generationen. Müssen Verfahren unter extremem Zeitdruck geprüft werden oder fallen Anträge aufgrund der verkürzten Frist vermehrt in die Genehmigungsfiktion, gehen prägende Einzelbäume und ganze Baumgruppen unwiederbringlich verloren – ohne dass im Gegenzug Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen vorgeschrieben werden können. Gerade bei größeren Bauvorhaben droht dadurch eine spürbare Verschlechterung des Wohnumfeldes durch zunehmende Überhitzung im Sommer, fehlende Beschattung und den Verlust wichtiger Erholungsräume.

Erhalt verbleibender Baumbestände und Schutz des Nachbareigentums:
Ein gepflegtes, grünes Wohnumfeld sichert den Wert privater Immobilien und die Attraktivität gewachsener Stadtviertel. Bleibt für die Prüfung von Bauvorhaben zu wenig Zeit, fehlen im Bescheid oft notwendige Auflagen zum Schutz jener Bäume, die auf dem Baugrundstück erhalten bleiben sollen oder auf Nachbargrundstücken stehen. Werden deren Wurzeln oder Kronen während der Bauarbeiten beschädigt, drohen vielfach kostspielige zivilrechtliche Auseinandersetzungen, langwierige Nachbarschaftsstreitigkeiten, allenfalls sogar eine spürbare Abwertung der umliegenden Wohngegend.

Kontraproduktiver Personalmehrbedarf statt Verwaltungsvereinfachung:
Die fachliche Prüfung eines Baumschutzansuchens – insbesondere bei Bauprojekten – lässt sich nicht beliebig beschleunigen. Ortsaugenscheine müssen terminisiert, Sachverständigengutachten erstellt, Projektänderungen mit Bauwerbern abgestimmt und das Parteiengehör gewahrt werden. Zudem gehen auch die gesetzlichen Postlaufzeiten für die Zustellung des Bescheides vollständig zulasten dieser Bearbeitungsfrist, wodurch der Behörde faktisch noch weniger Zeit für die eigentliche Prüfung bleibt. Eine Kürzung der Frist um ein Viertel erzwingt bei gleichbleibenden Qualitätsstandards eine unmittelbare Aufstockung des Fachpersonals. Das Ziel einer schlanken, kosteneffizienten Verwaltung würde dadurch nicht erreicht.

Budgetäre Mehrbelastung der Gemeinden durch Entfall zweckgebundener Mittel:
Kommt es aufgrund der knappen Frist vermehrt zum Eintritt der Genehmigungsfiktion, entfallen die damit verbundenen Vorschreibungen von Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen vollständig – eine nachträgliche Vorschreibung ist nach der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark rechtlich ausgeschlossen. Der Stadt Graz droht dadurch ein empfindlicher Ausfall der zweckgebundenen Ausgleichsabgaben (derzeit rund 0,8-1,0 Millionen Euro jährlich), wodurch öffentliche Baumpflanzungen kaum mehr im bisherigen Ausmaß finanziert werden könnten; diese Finanzierungslücke müsste künftig zulasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler aus dem allgemeinen Gemeindebudget geschlossen werden.

Keine echte Verbesserung für Bürger und Wirtschaft – befürchtete Zunahme formaler Zurückweisungen:
Eine zu kurz bemessene Frist schadet letztlich auch den Antragstellerinnen und Antragstellern. Während die Behörde bei einer Achtwochenfrist offene Fragen oder Planungsmängel oft unbürokratisch nach Rücksprache im direkten Gespräch mit den Bauwerbern klären kann, bleibt bei sechs Wochen kein Spielraum mehr für konstruktive Lösungen. Um den unkontrollierten Eintritt der Fiktion zu verhindern, wäre die Behörde gezwungen, bei geringsten Unklarheiten umgehend formale Verbesserungsaufträge zu erteilen oder Anträge zurückzuweisen. Dies erzeugt unnötige Bürokratie, Verzögerungen sowie Rechtsstreitigkeiten – und läuft dem eigentlichen Ziel eines Deregulierungsgesetzes diametral entgegen.

Vorschläge

Die bestehende Achtwochenfrist stellt bereits heute gegenüber der sechsmonatigen Entscheidungsfrist des AVG eine massive Verfahrensbeschleunigung dar. Sie hat sich in der Praxis bewährt, weil sie Eigentümerinnen, Eigentümern und Bauwerbern rasche Planungssicherheit bietet und gleichzeitig eine fachlich sorgfältige, kooperative Prüfung ohne künstlichen Personalmehrbedarf ermöglicht. **Um weiterhin die Ziele einer bürger- und wirtschaftsfreundlichen Verwaltung mit dem Erhalt eines gepflegten Ortsbildes, einer hohen Lebensqualität und der kommunalen Budgetdisziplin in Einklang zu bringen, sollte die Regelung der achtwöchigen Entscheidungsfrist auch weiterhin beibehalten werden.**

Eventualvorschlag:

Sollte dennoch an der geplanten Sechswochenfrist festgehalten werden und es dadurch – insbesondere bei umfangreichen Verfahren im Zusammenhang mit Bauvorhaben – vermehrt zu Genehmigungsfiktionen kommen, wäre es sehr vorteilhaft, gesetzliche Instrumente zu schaffen, die auch in diesen Fällen entsprechende Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen sichern. Dies ist entscheidend, um den Rechtsfrieden zwischen Bauwerbern und Anrainern zu wahren und das bewährte Verursacherprinzip aufrechtzuerhalten. So bleibt die Finanzierung attraktiver Grün- und Freiräume als Ausgleich für entfallene Bäume auch weiterhin ohne Mehrbelastung des Gemeindebudgets gesichert. Für diesen Fall regen wir Folgendes an:

- **Gesetzliche Absicherung von Ersatzpflanzungen bei Eintritt der Genehmigungsfiktion:** Im Stmk. BSchG 1989 wäre jedenfalls eine gesetzliche Verknüpfung zur Ersatzpflanzung (analog zu den unaufschiebbaren Maßnahmen nach § 2a Abs. 1b) zu verankern. Demnach soll bei Eintritt der Genehmigungsfiktion kraft Gesetzes die Verpflichtung entstehen, binnen 24 Monaten ab Durchführung der Maßnahme Ersatzpflanzungen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindeverordnung (bemessen nach dem in der Anzeige ausgewiesenen Stammumfang) vorzunehmen und der Behörde anzuzeigen.

- **Praxisnahe Flexibilisierung für Bauvorhaben:** Um Bauträgern im Falle einer solchen gesetzlichen Pflanzpflicht volle wirtschaftliche Flexibilität zu gewährleisten, sollte das Gesetz zudem ein antragsgebundenes Nachverfahren vorsehen. Ist eine vollständige Pflanzung auf dem Baugrundstück aus technischen oder rechtlichen Gründen (etwa wegen Tiefgaragenüberdeckungen) nicht möglich oder dauert das Bauvorhaben länger, soll der Verpflichtete vor Fristablauf einen Antrag auf bescheidmäßige Umwandlung in eine Ausgleichszahlung oder auf einmalige Friststreckung um bis zu zwei Jahre stellen können. Dies verhindert unnötige Verwaltungsstrafen, sichert die zweckgebundenen Mittel für die Schaffung neuer Grünstrukturen als Ausgleich für die entfallenen Bäume und entlastet die Behörde im Vorfeld.

Steiermärkisches Naturschutzgesetz

Status Quo

Zu § 5 - Schutz von natürlich fließenden Gewässern: Querungen und Verrohrungen

Die gegenwärtigen rechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass Verrohrungen, die über das Ausmaß eines Brückenbauwerkes hinausgehen, naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig sind.

Zu §13 - Bewahrung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsteilen

Die bestehende Regelung sieht den umfassenden **Schutz** dieser **Naturdenkmale** vor. Bei sämtlichen Vorhaben musste bislang sichergestellt werden, dass eine Gefährdung des jeweilig betroffenen Naturdenkmales ausgeschlossen werden kann. Die gegenwärtigen Schutzbestimmungen erfordern im Falle von Projekten, die ein

Naturdenkmal gefährden könnten, daher begleitende Maßnahmen oder eine Abänderung des Vorhabens, um die Unversehrtheit des jeweiligen Naturdenkmals sicherzustellen.

Vorgesehene Änderungen

Zu §5 - Schutz von natürlich fließenden Gewässern: Querungen und Verrohrungen
Zukünftig sollen sämtliche Verrohrungen und Gewässerquerungen, die einer land- und forstwirtschaftliche Überfahrt dienen und nicht über das Ausmaß von 8m entlang des natürlichen Gewässers hinausgehen, naturschutzrechtlich bewilligungsfrei gestellt werden. Ebenso ist vorgesehen, sämtliche Verrohrungen und Gewässerquerungen, für die wasserrechtlich bewilligungsfrei gestellt sind, naturschutzrechtlich bewilligungsfrei zu stellen. Sichergestellt werden muss lediglich in beiden Fällen, dass etwaige Entfernungen von Gehölzen in den Wintermonaten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, eine standortgerechte Rekultivierung und Wiederbepflanzung erfolgt und das Fließgewässerkontinuum nicht unterbrochen wird.

Zu § 13 - Bewahrung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsteilen
Die vorgesehen Änderung sieht eine Eingriffsmöglichkeit vor, welche zukünftig Beschädigungen bis hin zur Zerstörung eines Naturdenkmals im Rahmen eines Vorhabens, ermöglicht. Diese soll sich auf jene Vorhaben beschränken, welche im überwiegenden Öffentlichen Interesse stehen, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, wenn es für sie keine zumutbaren Alternativen gibt. Zuständig für die Beurteilung hinsichtlich eines überwiegenden öffentlichen Interesses sowie des Vorliegens etwaiger zumutbarer Alternativen wäre die Landesregierung.

Zu erwartende Auswirkungen

Die vorgesehenen Änderungen hätten wesentliche negative Auswirkungen auf die Lebensräume EU-weit geschützter Arten und stehen somit im Widerspruch zu unionsrechtlichen Erhaltungsverpflichtungen.

Zu § 5 - Schutz von natürlich fließenden Gewässern: Querungen und Verrohrungen

Die vorgesehene rechtliche Bestimmung enthält keine Einschränkungen, welche eine Verrohrung von mehreren, in unmittelbar räumlicher Nähe zueinander befindlichen Teilabschnitten (Bsp. kaskadenartige Abfolge von mehreren bis zu 8m breiten Abschnitten) unterbindet. Eine solche hätte aufgrund der kumulativen Wirkung das Potential, den ökologischen Wert eines Gewässers massiv zu mindern.

Die Art und Weise der Ausführung und Umsetzung einer Querung bzw. Verrohrung obliegt vollständig dem Projektanten, insofern diese nicht durch weitere materienrechtliche Bestimmungen geregelt wird. Dies betrifft auch die Einschätzungen hinsichtlich einer Durchgängigkeit für diverse Wasserorganismen (vgl. Fließkontinuum).

Aspekte des Artenschutzes sowie des ökologischen Gleichgewichtes werden **nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt**.

Die Beschränkung auf Zeiten „außerhalb der Brutzeit“ berücksichtigt lediglich Aspekte des Vogelschutzes, andere Tiergruppen bleiben völlig unberücksichtigt.

Unionsrechtlich geschützte Arten wie z.B. der Steinkrebs oder die Große Quelljungfer weisen hierzulande vielfach nur mehr Reliktvorkommen auf, welche sich auf kurze, quellnahe Abschnitte von kleinsten Fließgewässern beschränken. Verrohrungen und breite Querungen stellen massive Eingriffe in ein Fließgewässer dar, welche die Lebensraumfunktion des jeweilig betroffenen Abschnittes für viele heimische geschützte Arten erheblich reduzieren. Aufgrund der oftmals geringen räumlichen Ausdehnung und Isoliertheit ihrer Vorkommen können

solche Vorhaben, insbesondere im Falle von lokalen Konzentrationen (mehrere verrohrte Abschnitte in Abfolge), zur signifikanten Beeinträchtigung von Population bis zu deren Auslöschung führen.

Zu § 13 - Bewahrung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsteilen

Innerhalb der Stadt Graz befinden sich gegenwärtig 92 Naturdenkmale, wobei sämtliche Naturdenkmale Gehölze (fast ausschließlich Bäume) darstellen. Der Großteil davon befindet sich im stark erschlossenen, unmittelbaren Stadt-bzw. Siedlungsgebiet. Aufgrund der Standorte werden die Schutzbereiche der Naturdenkmale (entspricht in der Regel den Kronentraufbereichen) dieser auch anteilig von infrastrukturellen Einrichtungen (Verkehrsflächen wie Straßen, Wegen, Abstellflächen etc., Leitungen) sowie Gebäuden eingenommen bzw. durchlaufen, deren Erhaltung, Erweiterung oder Neuanlage ein wesentliches öffentliches Interesse zuerkannt werden kann. Aufgrund der vielfach räumlich beengten Situationen und zu berücksichtigenden Bestandseinrichtungen sind alternative Vorgangsweisen, die die Unversehrtheit des jeweiligen Naturdenkmals nicht gefährden, technischen oftmals aufwendig und mit Mehrkosten verbunden, und daher nicht im Interesse des Projektwerbers. Daher werden alternative Möglichkeiten in der Regel nicht dargestellt oder vorab als technisch nicht machbar bzw. unzumutbar abgetan.

Daher wäre bei einer **Änderung der bisherigen Rechtslage gemäß dem Entwurf aufgrund der dargestellten Situation insbesondere im städtischen Raum zukünftig mit einer gehäuften Gefährdung bzw. Verlusten von Naturdenkmalen zu rechnen**.

Zuständig für die Beurteilung hinsichtlich eines überwiegenden öffentlichen Interesses sowie des Vorliegens etwaiger zumutbarer Alternativen wäre darüber hinaus nicht die verfahrensführende Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde), welche sich im Rahmen des Verfahrens auch eingehend mit den technischen Ausführungen und möglichen Alternativen eines Vorhabens auseinanderzusetzen hat, sondern die Landesregierung. **Die Weiterreichung eines Verfahrens an eine weitere Behörde, welche sich zusätzlich zu verfahrensführenden Behörde in den Sach- und Rechtsverhalt einzuarbeiten hat, dient nicht einer Verfahrensvereinfachung und kann somit nicht im Sinne einer Deregulierung sein.**

Vorschläge

Zu §5 - Schutz von natürlich fließenden Gewässern: Querungen und Verrohrungen

Erweiterung der bestehenden rechtlichen Bestimmungen um eine Ergänzung, welche mehrfache Verrohrungen in unmittelbar räumlicher Nähe zueinander unterbindet. Umfangreiche Einbindung des Artenschutzes zusätzlich zum Schutz heimischer geschützter Vogelarten.

Zu §13 - Bewahrung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsteilen

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage aus fachlicher Sicht, da der Schutzstatus nicht verschlechtert werden soll.
Unter Beibehaltung der "Aufweichung" der Schutzbestimmungen wie in DR-Novelle vorgesehen, wären dringend die Ausnahmebestimmungen von der Erhaltungspflicht (überwiegendes Öffentliches Interesse bzw. Unzumutbarkeit von Alternativen) näher zu regeln.

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz (Bebauungsplanung)

Status Quo

Das für die spezifischen Belange des Freiflächenschutzes, des Baumschutzes, der Versiegelung und der Freiflächenausgestaltung wichtigste planerische Instrument im Rahmen des Stmk. Raumordnungsgesetzes stellt die **Bebauungsplanung** dar.

Grundsätzliches
Geltende **Regelungen zur Bebauungsplanung im Stmk. RaumordnungsG** gewährleisten derzeit eine geordnete freiräumliche Entwicklung von Baugebieten und deren unbebaute Strukturen, indem **auf einer städtischen Metaebene - über einzelne Grundstücke hinweg** -, wesentliche Elemente der Bebauung, der Erschließung mit Straßen, Wegen und Plätzen sowie freiraumplanerische Aspekte wie: Grün- und Freiflächenverteilung, die Situierung Grünstrukturen, bedeutende Freiflächennutzungen wie Spielplätze u.ä., Fragen der Versiegelung, der Entwässerung und des Hochwasserschutzes u.a.m. **in einer Zusammenschau gegeneinander abgewogen** werden können. Dieses Instrument ermöglicht es somit, partikuläre Einzelinteressen von Bauwerbern mit allgemeinen öffentlichen Interessen gut in Einklang zu bringen.

Zu § 41 Abs 2 - Bebauungsplanung
Der Absatz 2 ermöglicht derzeit, im Zuge der Bebauungsplanung zusätzliche Inhalte - unter anderem zur Erschließung, zu Grün- und Freiflächen, zu Umweltschutz und Naturgefahren - festzulegen. Beispielsweise werden die erhaltenswerten Bestandsbäume aufgenommen und in der Bebauungsplanung bestmöglich integriert; im Hochwassergefährdungsbereichen werden Abflusswege bauplatzübergreifend definiert und in die geplante Bebauung - ohne Verschlechterung der Hochwassersituation - integriert; durch entsprechende Vorgaben von Baumneupflanzungen und Geländegestaltung sowie jener zur Lage und Ausgestaltung von Kinderspielplätzen kann eine qualitätsvolle Freiraumgestaltung insbesondere bei dichter Bebauung gewährleistet werden; durch zusätzliche gebäudebegleitende Grünstreifen, Vorgärten oder Baumreihen kann eine Aufwertung des angrenzenden öffentlichen Raums (Straßen, Plätze) erzielt werden.

Vorgesehene Änderungen

Alle Mindestinhalte (§41 Absatz 1) werden auf "Kann-Bestimmungen" reduziert.

Der § 41 Absatz 2 "zusätzliche Inhalte" entfällt fast zur Gänze, Teile werden in Absatz 1 verschoben.
Damit entfällt/entfallen:

- bezüglich der **Grün- und Freiflächen** die detaillierten Festlegungen der Nutzung, Oberflächengestaltung, Geländegestaltung, Erhaltungs- und Pflanzgebote, Grünflächenfaktor, Kinderspielplätze etc.
- bezüglich der **Ver- und Entsorgung** die Möglichkeit, Trassen der Ver- und Entsorgung, Abfall- und Altstoffsammelzentren festzulegen.
- bezüglich der **Einfriedungen und Werbeanlagen** Festlegungen über Höhe, Ausbildung, Materialien Beleuchtung zu treffen.
- bezüglich der **unterirdischen Gebäudeteile** die Möglichkeit, diese festzulegen bzw. Auszuschließen.

Zu erwartende Auswirkungen

Durch die geplante **"Verschlankung" von freiraumplanerische bzw. grünraumrelevanten Regelungstatbeständen** gehen wesentliche Steuerungsmöglichkeiten für eine qualitative Stadtentwicklung verloren. Insbesondere die Sicherstellung von Begrünungsmaßnahmen, Grünraumvernetzungen, Baumstandorten, Wasserrückhalt, Hochwasserschutz und Entwässerungskonzepten wird wesentlich erschwert. Beispielsweise beeinträchtigt der

Wegfall der Darstellung unterirdischer Gebäudeteile (Kellergeschosse, Tiefgaragen oä.) die vegetationstechnisch notwendige Rücksichtnahme auf standorträumliche Ansprüche von Bäumen, wodurch deren langfristige Standortsicherung nicht mehr gewährleistet werden könnte.
Insgesamt droht eine massive Schwächung der über das Einzelgrundstück hinausgehenden Betrachtung von zahlreichen Aspekten des Naturraums und der freiräumlichen Stadtgestaltung, was auch einem Qualitätsverlust bei der Entwicklung von Wohn-, Wirtschafts- und unbebauten Freiräumen gleichkommt.

Auch die in Graz **mit den Bebauungsplänen oft Hand in Hand gehende Vertragsraumordnung verliert** generell, speziell auch hinsichtlich der Sicherung und Bereitstellung von zukünftigen öffentlich zugängigen Frei- und Grünflächen **wesentlich an Wirksamkeit**, wenn beispielsweise keine Kompensationsmaßnahmen auf Quartiersebne zum Ausgleich von hohen Bebauungsdichten und Baumassen im Rahmen von Bebauungsplänen mit den Konsenswerbern ausverhandelt werden können.

Vorschläge

Generell sollten Gemeinden weiterhin die Möglichkeit haben, die räumliche Entwicklung ihres Gemeindegebiets entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen umfassend und qualitätsgesichert zu steuern. Dazu bedarf es neben einer ausreichenden Mindestzeit zur Bearbeitung (12 Monatsfrist?) auch entsprechender Regelungstatbestände in freiraumplanerischer bzw. naturräumlicher Hinsicht.
Nur auf der Ebene der Bebauungsplanung gelingt die notwendige Zusammenschau der unterschiedlichen Bedarfe von Privaten und Gemeinden, von Einzelpersonen und einer größeren Öffentlichkeit; kann ein definierter Qualitätsanspruch in der Quartiersentwicklung städtisch auch definiert und durchgesetzt werden.

Zu § 41 (1) - Mindestinhalte
Vor dem Hintergrund wachsender Probleme durch Extremwetterereignisse (Hitze, Dürre, Überschwemmungen) für die öffentliche Hand, aber auch für die einzelnen Bauwerber, sollten **weiterhin verpflichtende Mindestinhalte festgehalten sein, allenfalls sogar um notwendige Maßnahmen zur Reduktion von Versiegelung, zum Schutz vor Hochwasserabfluss und Erhöhung des Begrünungsanteils erweitert werden.**

Steiermärkisches Baugesetz

Status Quo

§ 8 - Freiflächen, Bepflanzungen und Oberflächenbefestigungen

Die derzeitigen Regelungen des § 8 BauG bilden die rechtliche Grundlage für den **Grazer Grünflächenfaktor.** Durch differenzierte Bereichstypen im Räumlichen Leitbild der Stadt Graz können Ziele des Boden-, Klima- und Biodiversitätsschutzes sowie Maßnahmen zur Klimawandelanpassung im Rahmen des Steiermärkischen Baugesetzes wirksam berücksichtigt werden. Zudem bestehen Anreizsysteme zum Erhalt bestehender Bäume sowie zur Pflanzung zusätzlicher Bäume im Zuge von Bauvorhaben (Baumbonus), um unter anderem den Überschirmungsgrad von Baumkronen zu bewahren bzw. längerfristig zu erhöhen. Für bereits stark versiegelte Bereiche, die im Bestand schon den Grünflächenfaktor überschreiten, gibt es mit dem „Verbesserungsgebot“ maßgeschneiderte Lösungen.

Vorgesehene Änderungen

Zu § 8 - Freiflächen, Bepflanzungen und Oberflächenbefestigungen

Die geplanten Änderungen des § 8 (in Verbindung mit §11 und §11a) sehen massive Veränderungen der Regelungstatbestände im Bereich des freiraumdominierten Wohnumfeldes und des Strassenraumes vor.
Die DR-Novelle sieht einen landesweit einheitlichen maximalen „Grad der Bodenversiegelung“ von 70 % vor. Gemeinden sollen keine Möglichkeit mehr haben, strengere oder differenzierte Regelungen festzulegen. Gleichzeitig entfällt die bisherige rechtliche Grundlage des Grazer Grünflächenfaktors einschließlich des Baumbonus. Die bisherige Differenzierung nach Bereichstypen lt. dem Grazer Räumlichen Leitbild wird hinfällig. Naturraumverträgliche bzw. – verbessernde Lösungen für bereits im Bestand stark versiegelte Flächen durch ein "Verbesserungsgebot" o.dgl. fehlen.

Zu § 4 Z 34b
Gemäß dem Entwurf von § 4 Z 34b sollen Gründächer ab einer Substratschicht von nur 10 cm in der Berechnung des Versiegelungsgrades Berücksichtigung finden.

Zu erwartende Auswirkungen

Zu § 8 - Freiflächen, Bepflanzungen und Bodenversiegelung:

Die Novelle hätte weitreichende Auswirkungen auf die Freiraumqualität innerhalb der Stadtentwicklung in Graz. Der pauschale Versiegelungsgrad von 70 % würde in den meisten Bereichstypen eine massive Erhöhung der Versiegelung ermöglichen. Damit verbunden sind negative Folgen für ein qualitätsvolles Wohnumfeld, die Hochwasservorsorge und Versickerungsleistung, das Stadtklima, die Biodiversität und den Bodenschutz zu erwarten.

Speziell das **Thema des Bodenverbrauchs** ist bundesweit ein großes Problem, gerade auch in der Steiermark. Nationale Strategien wie die Österreichische **Bodenstrategie 2030**, das Österreichische Raumentwicklungskonzept – OREK 2030, die **Österreichische Nachhaltigkeitsstrategie** sowie das Regierungsprogramm 2025 – 2029 forcieren eine nachhaltige Bodenpolitik, mit dem Ziel, den Bodenverbrauch effektiv auf 2,5 ha pro Tag zu reduzieren. Die Bemühungen der derzeitigen Grazer Regelung mit dem Grünflächenfaktor stärken diese Ziele, würden aber durch den Ersatz der vorgeschlagenen neuen Regelung eines einheitlichen Stmk. Versiegelungsgrades konterkariert.

Berechnungsbeispiel Grünflächenfaktor-Alt (nach dem bisherigen Grazer Modell) versus Versiegelungsgrad-Neu:

Das folgende Beispiel zeigt ein Grundstück im Grazer Villenviertel. Gem. Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes ist nach derzeitiger Regelung ein Grünflächenfaktor (GFF) von 0,7 vorgegeben, um eine adäquate Eingliederung von Bauvorhaben sicherzustellen.

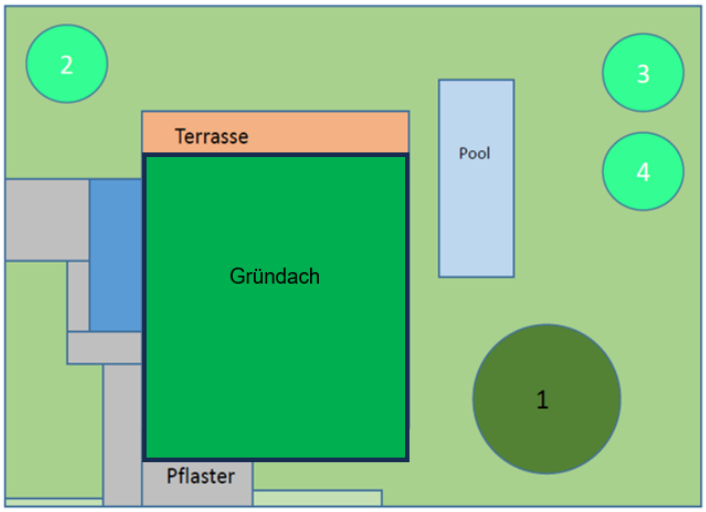

Grundstücksgröße:	561 m²	Faktor
Dachfläche begrünt (16 cm)	150 m²	0,4
Dachfläche versiegelt	38 m²	0
Pool betoniert	38 m²	0
Terrasse (teilversiegelt)	15 m²	0,3
Pflaster (durchlässig)	58 m²	0,5
Sickermulde	10 m²	1
Grünfläche	252 m²	1

zzgl. 37,6 m² Baumbonus -> Mindestwert von GFF 0,7 erreicht => **bewilligungsfähig gem. derzeitiger Regelung**

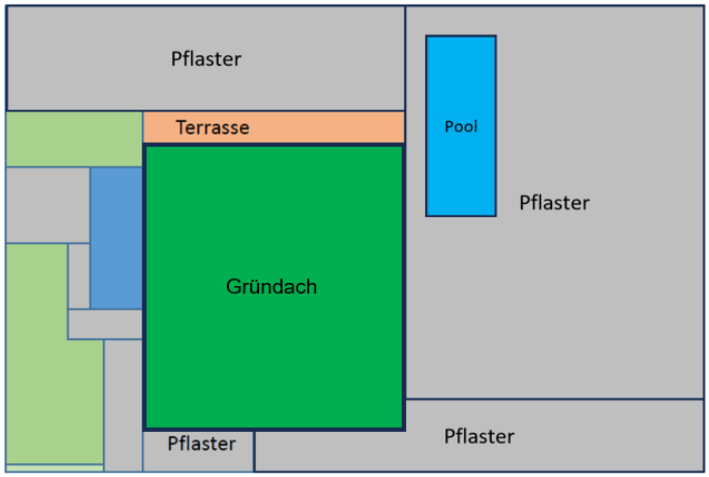

Grundstücksgröße:	561 m²	Faktor
Dachfläche begrünt (20 cm)	150 m²	80 %
Dachfläche versiegelt	38 m²	100 %
Pool betoniert	38 m²	100 %
Terrasse (teilversiegelt)	15 m²	50 %
Pflaster (Sandbett)	266 m²	70 %

Grad der Bodenversiegelung: 69 %
=> **bewilligungsfähig gem. Entwurf**

Der im Entwurf der DR-Novelle vorgesehene Grad der Bodenversiegelung von 70% würde für dasselbe Grundstück eine deutlich stärkere Versiegelung ermöglichen.

Die fehlende Differenzierung nach Gebietstypen berücksichtigt weder historisch gewachsene Stadtstrukturen noch unterschiedliche Nutzungsanforderungen. Laut Beispiel könnten Grundstücke im historisch geprägten Villenviertel in Graz, welche bislang durch einen hohen Freiflächenanteil (Gärten) charakterisiert sind, gem. Entwurf zukünftig in gleicher Intensität versiegelt werden wie beispielsweise Grundstücke in Gewerbegebieten oder in der Grazer Innenstadt.
Grundstücke in Streusiedlungslage in Steirischen Landgemeinden würden damit unmittelbar der gleichen "Betrachtung" unterzogen wie urbane, stark verdichtete Lagen in der Landeshauptstadt.

Durch den Entfall des Baumbonus geht ein wesentliches Anreizsystem für den Erhalt bestehender Bäume verloren. Zusätzlich entfällt die Möglichkeit für Bauwerber:innen, über freiwillige Neupflanzungen einen Bonus zu generieren und damit "versiegelungsmehrende Maßnahmen" zu egalisieren.
In Graz ist dieses Modell durchaus beliebt und löst jährlich rund **800 bis 1.000 zusätzliche, freiwillige Baumpflanzungen** auf Privatgrundstücken aus, die künftig unterbleiben würden. Die Stadt Graz müsste diese mutmaßlichen "Ausfälle" theoretisch kompensieren, wäre dazu jedoch weder flächenmäßig noch finanziell in der Lage. Es würde folglich ein wesentliches Instrument der Stadtbegrünung und der Klimawandelanpassung entfallen.

Gleichzeitig ist mit zusätzlichen Baumfällungen und damit einer Abnahme von klimawirksamen Kronenüberschirmungen sowie der Biodiversität zu rechnen.

Durch den **Entfall des "Verbesserungsgebotes"** im derzeitigen Grazer Modell blieben wesentliche Vollzugsfragen ungeklärt, insbesondere wie mit jenen Grundstücken umzugehen ist, die derzeit schon sehr stark versiegelt sind und auf denen der zulässige Grad der Bodenversiegelung bereits erreicht oder überschritten ist. Dadurch **entsteht** sowohl für Bauwerber:innen als auch für die Behörde **Rechtsunsicherheit**.

Versickerung von Niederschlagswasser auf eigenem Grund

Eine Erhöhung des Versiegelungsgrades im Bauverfahren hat eine starke Auswirkung auf die Stadtentwässerung. Bei allen privaten Grundstücken, wo geringe Bodendurchlässigkeiten eine „Versickerung auf eigenem Grund" nicht ermöglicht, dürfen Niederschlagswässer ersatzweise gedrosselt in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden. Bei zukünftig vermehrt auftretenden Starkregenereignissen und einem ohnehin voll ausgelasteten Kanalsystem führt dies zu mehr kleinräumigen Überflutungen und zu Mehrkosten in der Kläranlage, die Kommunen finanziell belasten.

Zu § 4 Z 34b – Begriffsbestimmung – Grad der Bodenversiegelung:
Im Grazer Stadtentwicklungskonzept ist die Mindestvegetationstragschicht von Gründächern mit 15 cm festgelegt. Dieser Anpassung gehen umfangreiche Untersuchungen voraus, die gezeigt haben, dass Dächer mit dünnschichtigen Aufbauten eine geringere Retentionswirkung und Kühlleistung ausweisen. Zudem belegen Luftbildauswertungen der Stadt Graz, dass Dächer mit einer Vegetationstragschicht von > 15 cm einen deutlich besseren Begrünungserfolg aufweisen und somit auch besser ihre Funktionen erfüllen können. Zahlreiche Dächer in Graz, welche über lediglich 10 cm Vegetationstragschicht verfügen, zeigen nach vielen Jahren im Bestand teilweise keine oder nur eine unzureichende Begrünung. Die geplante Reduktion der Vegetationstragschicht gem. vorliegendem Entwurf würde in Anbetracht der klimatischen Veränderung einen gravierenden Rückschnitt bedeuten und das tatsächliche Ziel von Gründächern konterkarieren.

Für den Vollzug bleibt zudem ungeklärt, welche Mindeststärke der Vegetationstragschicht zukünftig in Graz gelten soll.

Vorschläge

Zu § 8 - Freiflächen, Bepflanzungen und Bodenversiegelung

Differenzierte Regelungen für Gemeinden beibehalten:
Den Gemeinden sollte weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, entsprechend ihren örtlichen Gegebenheiten differenzierte Regelungen zum Boden-, Klima- und Freiraumschutz festzulegen. Eine Großstadt wie Graz, welche historisch bedingt zahlreiche unterschiedliche Bereichstypen der Bebauung aufweist, benötigt hierfür andere Werkzeuge als eine kleine Landgemeinde. Nur so können die Ziele der qualitätvollen Baulandbegrünung, der Klimawandelanpassung, des Bodenschutzes, der Biodiversitätsförderung sowie der EU-Renaturierungsverordnung wirksam erreicht werden.

Deutliche Reduktion des vorgeschlagenen Versiegelungsgrades: Der derzeit vorgeschlagene, steiermarkweit geltende Versiegelungsgrad von 70 % hätte gravierende, nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, würde den landesweiten Bodenverbrauch weiter steigern und die Überhitzung von bereits verdichteten Siedlungsgebieten fördern.

Neben der Möglichkeit einer differenzierten Festlegung sollte dieser **Maximalwert** für das gesamte Landesgebiet **deutlich verringert werden**.

Berücksichtigung von Bestandsbäumen und Neupflanzungen bei der Berechnung des Versiegelungsgrades: Die freiwillige Anrechenbarkeit von Bestandsbäumen bzw. zusätzlichen Neupflanzungen könnte den jeweils errechneten Versiegelungsgrad vermindern und damit für notwendige Flexibilität sorgen.
Das Grazer Modell des „Baumbonus“ in der derzeitigen Grünflächenfaktor-Berechnung ist genau deswegen bei Bauwerber:innen durchaus beliebt. Diese Option sollte für Gemeinden jedenfalls bestehen bleiben.

Zu § 4 Z 34b – Begriffsbestimmung "Grad der Bodenversiegelung"

Die Mindeststärke der Vegetationstragschicht von Gründächern sollte (wie derzeit auch im STEK-Graz geregelt) mit 15 cm festgelegt werden, oder zumindest den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, eigene Mindestanforderungen bedarfsgerecht zu definieren.

Steiermärkisches WaldschutzG sowie Gesetz betreffend der Wegefreiheit im Bergland (Forstfachliche Angelegenheiten)

Die im Gesetzesvorschlag des Deregulierungsgesetzes [DG] vorgeschlagenen Änderungen betreffen mit den **Artikel 77** des **Steiermärkischen Waldschutzgesetzes.**
Aus Forstfachlicher Sicht werden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen, die Einschnitte im Behördendienst mit sich bringen würden. Es werden lediglich die persönlichen Voraussetzungen und Befugnisse von Forstaufsichtsorganen, die bereits im Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetz [StAOG] § 4 und 7 sowie im ForstG § 110; 111 und 112 geregelt sind, entfernt. Der Bestellungsvorgang von Forstschutzorganen wird somit nicht separat geregelt und orientiert sich an den allgemeinen Bestimmungen. Die Neufassung des § 1 entspricht dem neuen § 12 des Waldschutzgesetzes, wie er im Vorbegutachtungsentwurf zurzeit diskutiert wird. Darum könnten die (neuen) Regelungen im DG entfallen, da in absehbarer Zukunft das Waldschutzgesetz ohnehin neu gefasst wird.
Die Beseitigung der Doppelregulierung wird generell begrüßt.

„Gesetz betreffend der Wegefreiheit im Bergland“

Innerhalb des Stadtgebietes von Graz gelten zwar nur kleinräumige Gebiete rund um den Plabutsch in Gösting sowie Gebiete in Andritz zum sogenannten "Bergland", also zum Geltungsbereich dieses Gesetzes. Andererseits ergeben sich schon allein aufgrund des Ballungsraums und der sehr hohen Erholungsnachfrage in den Grazer Wäldern zahlreiche Nutzungskonflikte im Wald bzw. bei der Ausübung der Jagd.
Im Artikel 91 wird der § 6 gestrichen. Dabei entfällt die Sanktionsmöglichkeit gegen „groben Unfug“, also gegen Vorkommnisse, die …. *„die Ruhe im Wald und Flur oder die Jagd beeinträchtigt“ …, mit der in den Erläuterungen dargelegten Begründung, dass n*aturschutzgesetzliche Regelungen das ausreichend normieren würden.
Dem muss entgegengehalten werden, dass damit lediglich Verstöße gegen Geschützte Arten lt. Stmk. NaturschutzG umfasst sind, hingegen mögliche Störungen der Waldwirtschaft und Jagd ganz allgemein unberücksichtigt bleiben. Demgemäß würde hier auch eine forstpolizeiliche Handhabe bei Verstößen, die allerdings bislang in Graz kaum geahndet wurden, entfallen.

Für die Abteilung 10/5 – Grünraum und Gewässer

Der Abteilungsvorstand:

DI Robert Wiener
(elektronisch gezeichnet)

GRAZ DIGITALE SIGNATUR	**Signiert von**	Wiener Robert
	Organisation	Magistrat Graz
	Zertifikat	CN=Stadt Graz,O=Stadt Graz,C=AT
	Datum/Zeit	2026-11-20T08:02:01+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://signaturpruefung.gv.at verifiziert werden.